

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegli naziunal



25.044 sn Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden. Gewährleistung

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. September 2025

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden mit dem Antrag auf Zustimmung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates, Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Innerrhoden haben an der Landsgemeinde vom 28. April 2024 eine neue Kantonsverfassung angenommen.

Auf Ersuchen des Ratsschreibers im Auftrag von Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 16. April 2025, der neuen Verfassung sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Bundesbeschluss kann, da es sich nicht um einen Beratungsgegenstand gemäss Artikel 85 Absatz 1 ParIG (Verfassungsänderung oder nichtdringliches Bundesgesetz) handelt, in der gleichen Session von beiden Räten behandelt werden. Der vorliegende Antrag wird unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Zustimmung des Erstrates (Ständerat) gestellt.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Die Gewährleistung wird erteilt, wenn sie dem Bundesrecht nicht widerspricht. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.

Die Prüfung der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllt.

Die Kommission hat sich insbesondere mit dem für die Wahl des Grossen Rates vorgesehenen Wahlsystem, dem Mehrheitswahlverfahren, befasst. Sie hat unter anderem darüber diskutiert, ob dieses System mit den Grundsätzen der Rechtsprechung der Bundesgerichtes vereinbar ist. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die kantonale Regelung bundesrechtskonform umgesetzt und damit der Verfassung die Gewährleistung erteilt werden kann.